Gewährleistung und Garantie im Einkauf

Was gesetzlich zusteht, was freiwillig ist und was Sie im Vertrag selbst regeln müssen.

Der Unterschied in einem Satz

Gewährleistung ist die gesetzliche Haftung dafür, dass eine Sache bei der Übergabe mangelfrei war. Garantie ist eine freiwillige Zusage, die der Verkäufer oder Hersteller zusätzlich gibt und deren Umfang er selbst bestimmt.

Gegenüberstellung

	Gewährleistung	Garantie
Grundlage	Gesetz: ABGB, bei Verbrauchern das VGG	Freiwillige Erklärung des Verkäufers oder Herstellers
Wer haftet	Immer der Vertragspartner, also der Verkäufer	Wer die Garantie gibt, oft der Hersteller
Voraussetzung	Der Mangel war bei der Übergabe bereits vorhanden, auch wenn er erst später sichtbar wird	Der Mangel tritt innerhalb der Garantiezeit auf, unabhängig vom Zeitpunkt der Entstehung
Dauer	Bewegliche Sachen zwei Jahre, unbewegliche drei Jahre ab Übergabe	So lange, wie in der Garantieerklärung zugesagt
Abdingbar	Zwischen Unternehmen ja, gegenüber Verbrauchern nein	Entfällt, wenn keine Garantie gegeben wird
Ansprüche	Zuerst Verbesserung oder Austausch, dann Preisminderung oder Wandlung	Was die Garantieerklärung vorsieht, oft Reparatur oder Austausch

Gewährleistung: die Fristen im Überblick

Seit 1. Jänner 2022 gilt für Verbrauchergeschäfte das Verbrauchergewährleistungsgesetz. Für Geschäfte zwischen Unternehmen blieb es beim ABGB. Die Unterschiede sind für den Einkauf wesentlich.

	Zwischen Unternehmen (ABGB)	Gegenüber Verbrauchern (VGG)
Gewährleistungsfrist	Zwei Jahre bei beweglichen, drei Jahre bei unbeweglichen Sachen ab Übergabe	Zwei Jahre ab Übergabe, danach drei Monate Verjährungsfrist
Beweislastumkehr	Sechs Monate ab Übergabe	Ein Jahr ab Übergabe
Rügepflicht	Ja, nach § 377 UGB unverzüglich nach Ablieferung und Untersuchung	Nein
Vertraglich änderbar	Ja, Einschränkung und Ausschluss sind möglich	Nein, Abweichungen zum Nachteil des Verbrauchers sind unwirksam

Der häufigste Fehler im Einkauf

Die Beweislastumkehr beträgt zwischen Unternehmen sechs Monate, nicht ein Jahr. Die Verlängerung auf ein Jahr gilt nur gegenüber Verbrauchern.

	Zwischen Unternehmen (ABGB)	Gegenüber Verbrauchern (VGG)

Ebenso gilt: Zwischen Unternehmen kann die Gewährleistung vertraglich eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen werden. Prüfen Sie deshalb jede Lieferantenbedingung auf solche Klauseln, bevor Sie bestellen.

Die Rügeobliegenheit nach § 377 UGB

Bei einem Geschäft zwischen zwei Unternehmen muss der Käufer die Ware nach der Ablieferung in angemessener Frist untersuchen und einen Mangel unverzüglich anzeigen. Wer das versäumt, verliert nicht nur die Gewährleistung, sondern auch den Schadenersatz wegen des Mangels und das Recht zur Irrtumsanfechtung.

Für den Einkauf heißt das:

- Legen Sie im Betrieb fest, wer die Wareneingangsprüfung durchführt und innerhalb welcher Frist.
- Dokumentieren Sie die Prüfung, auch wenn kein Mangel gefunden wird.
- Zeigen Sie einen Mangel schriftlich an und beschreiben Sie ihn konkret. Eine pauschale Rüge genügt nicht.
- Vereinbaren Sie bei komplexen Anlagen eine ausdrückliche Rügefrist im Vertrag, etwa vierzehn Tage ab Entdeckung. Das schafft Klarheit und ist zulässig.

Garantie

Die Garantie ist freiwillig. Wird sie gegeben, ist sie für den Garantiegeber bindend und zwar in dem Umfang, den die Garantieerklärung nennt. Sie kann zeitlich und sachlich eingeschränkt werden, etwa auf bestimmte Bauteile, auf eine Betriebsstundenzahl oder unter Ausschluss von Fahrt- und Transportkosten.

Eine Garantie tritt neben die Gewährleistung, sie ersetzt sie nicht. Ein Lieferant, der mit einer dreijährigen Garantie wirbt, kann daneben die gesetzliche Gewährleistung eingeschränkt haben. Lesen Sie deshalb immer beide Regelungen zusammen.

Was Sie als Einkäufer im Vertrag regeln sollten

Punkt	Empfehlung
Fristbeginn	Nicht die Übergabe, sondern die erfolgreiche Abnahme oder die Inbetriebnahme als Beginn vereinbaren. Bei Anlagen liegen dazwischen oft Monate.
Fristdauer	Bei Investitionsgütern 24 bis 36 Monate ab Abnahme, bei Verschleißteilen abweichend regeln.
Beweislast	Die sechs Monate vertraglich auf zwölf oder vierundzwanzig Monate verlängern.
Rügefrist	Eine konkrete Frist festschreiben statt des unbestimmten Begriffs unverzüglich.
Neubeginn	Für ausgetauschte oder verbesserte Teile beginnt die Frist neu zu laufen.
Reaktionszeiten	Reaktions- und Wiederherstellungszeiten im Gewährleistungsfall vereinbaren, mit Pönale bei Überschreitung.
Kosten	Ausdrücklich festhalten, dass Fahrt-, Transport-, Montage- und Materialkosten der Lieferant trägt.
Sicherstellung	Haftrücklass oder Bankgarantie über die Gewährleistungsdauer

Punkt	Empfehlung
	vereinbaren, üblich sind fünf Prozent der Auftragssumme.
Ersatzteile	Verfügbarkeit und Lieferzeit für Ersatzteile über die Gewährleistung hinaus zusagen lassen, üblich sind zehn Jahre.
Software	Bei Maschinen mit digitalen Elementen die Aktualisierungspflicht und die Dauer des Supports schriftlich regeln.

Kurzprüfung vor der Bestellung

Die folgenden Fragen sollten Sie vor jeder Bestellung beantworten können.

- Gelten unsere Einkaufsbedingungen oder die Verkaufsbedingungen des Lieferanten?
- Schränken die Bedingungen des Lieferanten die Gewährleistung ein oder schließen sie sie aus?
- Ab wann läuft die Gewährleistungsfrist und wie lange dauert sie?
- Wer trägt die Kosten einer Verbesserung und wie schnell muss der Lieferant reagieren?
- Ist die Gewährleistung durch Haftrücklass oder Bankgarantie abgesichert?
- Gibt es zusätzlich eine Garantie und was genau deckt sie ab?
- Wer prüft bei uns den Wareneingang und innerhalb welcher Frist?

Stand: November 2026. Diese Unterlage gibt einen Überblick für die Praxis im Einkauf und ersetzt keine Prüfung des Einzelfalls.